

Satzung
des Reiterverein Hohenböken

§ 1

Der Verein führt den Namen: Reiterverein Hohenböken e.V.
Er hat seinen Sitz in 27777 Ganderkesee, Reiterweg 1

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reitsports.
Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Sämtliche Mittel, insbesondere aus Beiträgen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Delmenhorst der Reit-, Fahr- und Rennvereine e.V. und somit über den Bezirksverband der Reit-, Fahr- und Oldenburg e.V. den Niedersächsischen Reiterverband angeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestreben des Vereins zu unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders Verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei minderjährigen Personen ist die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
3. Das Stimmrecht steht allen voll geschäftsfähigen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder übt der gesetzliche Vertreter aus.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss, der auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden kann:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch zu erheben. Hierzu kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestreben des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen und helfen.
 - b) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Pressewart und dem Jugendwart. Die Reitlehrer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Vorstand im Sinne §§ 26 ff BGB sind

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.
Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen an.
Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine schriftliche Einladung per einfachen Brief erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden. Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, (außer bei der Wahl des Vorsitzenden) hier entscheidet das Los.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schriftführers, Kassensführers und des Pressewarts für jeweils drei Jahre. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

2. Entgegennahme des Jahres Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie der Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Ernennung der Ehrenmitglieder.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, die bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied oder außerordentliche Mitglied hat dem Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Auch dürfen diese nicht in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähigkeit ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten

Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu erhalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. (§ 7 der Satzung)

3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung bzw. Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Reitervereins Hohenböken mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung
vom 03.06.1976.